

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

der Gemeinde Maur

und

der Gustav Zollinger-Stiftung, Forch

vom 10. Januar 2023

Vertrag über die Zusammenarbeit

zwischen der

Gustav Zollinger-Stiftung mit Sitz in Maur,
vertreten durch den Stiftungsrat
(nachstehend "Stiftung" genannt)

und der

Gemeinde Maur
vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend "Gemeinde" genannt)

I. GRUNDLAGEN

- 1 Die Stiftung ist Eigentümerin des ihr vom Stifter, Herrn Gustav Zollinger, unentgeltlich übertragenen Grundstücks Kat. Nr. 8052 im Ortsteil Aesch/Forch im Halte von ca. 16'200 m². Der Stiftungszweck ist in der Stiftungsurkunde festgehalten.
- 2 Die Gemeinde hat mit den durch die Stimmberechtigten in den Urnenabstimmungen vom 20. Mai 1979, vom 27. November 2005 und vom 27. November 2011 bewilligten Investitionsbeiträgen die initiale Erstellung und die spätere Erweiterung und Sanierung der Infrastruktur und damit die Erfüllung des Stiftungszwecks mit ermöglicht.
- 3 Die Gemeinde ist gesetzlich zur Sicherstellung der Pflegeversorgung auf dem Gemeindegebiet verpflichtet. Durch eine enge Partnerschaft von Stiftung und Gemeinde werden der Stiftungszweck einerseits und der gesetzliche Auftrag andererseits zu einem sinnvollen Ganzen gefügt.

II. VERTRAGSZWECK

- 4 Die Gemeinde sieht in der Stiftung die primäre Partnerin und Erbringerin von Serviceleistungen im Bereich stationärer und ambulanter Pflege sowie Wohnen und Betreuung von Senioren auf dem Gemeindegebiet. Die örtliche Nähe wird gegenseitig als Vorteil gesehen und gleichzeitig als Verpflichtung der Stiftung zu einer qualifizierten Leistungserbringung unter Berücksichtigung der reputativen Auswirkungen ihres Handelns verstanden.
- 5 Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Respekt, der beiderseitigen Anerkennung der Rolle des Vertragspartners und der Förderung der Zielerreichung beider Parteien.
- 6 Die Erteilung von Aufträgen der Gemeinde erfolgt, wo gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll, in Leistungsvereinbarungen. Der Gemeinde steht es offen, mit anderen Institutionen zusätzliche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

III. VERTRAGSINHALT

7 Der vorliegende Vertrag regelt die auf der Grundlage des Stiftungszwecks, des gesetzlichen Auftrags der Gemeinde zur Sicherstellung der Pflegeversorgung sowie der erbrachten Vorleistungen der Gemeinde basierende langfristige Zusammenarbeit von Stiftung und Gemeinde.

8 Er präzisiert dabei insbesondere den Umgang der Stiftung mit den überlassenen Investitionsbeiträgen, steckt die im Gegenzug der Gemeinde eingeräumten Rechte ab und formuliert die Beiträge der Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit.

9 Im Gegenzug zu den geleisteten Investitionsbeiträgen gesteht die Stiftung der Gemeinde Informations-, Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte zu. Diese werden in der Kompetenzordnung der Stiftung abgebildet.

IV. DER GEMEINDE EINGERÄUMTE RECHTE

1. Information der Gemeinde

10 Die Gemeinde hat gemäss Stiftungsurkunde das Recht, eine Vertretung in den Stiftungsrat der Stiftung zu entsenden. Dadurch ist sie über die Vorhaben und Aktivitäten der Stiftung jederzeit informiert.

11 Die Stiftung verpflichtet sich, der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen:

- Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde
- einen Antrag auf Aufhebung der Stiftung
- die Jahresrechnung und den Abschlussbericht
- die Festlegung der Geschäftspolitik, den strategischen Business Plan inkl. finanzielle Langfristplanung
- das Eingehen von strategischen Partnerschaften
- die Genehmigung von grundsätzlichen Stiftungsrat-internen Organisationsstrukturen
- die Verabschiedung der Mittelfristplanung
- die Bewilligung von Jahresbudget und Jahreszielen
- a.o. Abschreibungen bis CHF 100'000 pro Posten
- die Festlegung des Rechnungslegungsstandards
- nicht budgetierte Betriebskosten über CHF 50'000
- nicht budgetierte Investitionen und Verpflichtungen über CHF 50'000
- Entscheide über Vermögensanlagen inkl. Sparkonto über CHF 100'000
- Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen
- Aufnahme von kurzfristigen Darlehen zur Finanzierung des Betriebs bis CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Ablösung bestehender Darlehen bis CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Finanzierung von Investitionen bis CHF 1.0 Mio.
- die Ausrufung von Pandemien / Sonderthemen
- Personalanstellung, -beförderung und -entlassung (inkl. Fristloser Entlassung) für Direktor
- Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats
- Anpassung des Organisationsreglements und der Kompetenzordnung

2. Konsultation der Gemeinde

12 Die Stiftung verpflichtet sich, die Gemeinde zu konsultieren im Zusammenhang mit:

- Wahl des Stiftungsratspräsidiums
- Wahl des Stiftungsratsvizepräsidiums
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats
- Wahl der Revisionsstelle
- Erwerb und Veräusserung von Gesellschaften oder Beteiligungen, Gründung oder Liquidation von Gesellschaften
- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
- Entscheiden über a.o. Abschreibungen über CHF 100'000 pro Posten
- Entscheiden über a.o. bzw. nicht-betriebliche Ausgaben oder Investitionen über CHF 500'000 einmalig
- Entscheiden über Vermögensanlagen über CHF 500'000 (nicht mündelsichere Anlagen)
- Aufnahme von kurzfristigen Darlehen zur Finanzierung des Betriebs ab CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Ablösung bestehender Darlehen ab CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ab CHF 1.0 Mio.

13 Die Konsultation erfolgt durch Information der Gemeinde und freigestellte Rückmeldung innert angemessener Frist.

14 Der Gemeinde steht bei diesen Geschäften ein Vetorecht zu.

3. Antragsrecht der Gemeinde

15 Die Stiftung gewährt der Gemeinde folgende Antragsrechte:

- Wahl des Stiftungsratspräsidiums
- Wahl des Stiftungsratsvizepräsidiums
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats
- Einberufung einer Stiftungsratssitzung
- Änderung des Organisations-Reglements inkl. Kompetenzordnung
- Genehmigung einer a.o. Abschreibung über CHF 100'000 pro Posten
- Besondere Prüfungen und Kontrollen ausserhalb der operativen Tätigkeiten

V. LEISTUNGEN DER GEMEINDE

16 Die Gemeinde überlässt der Stiftung die als Investitionsbeiträge gesprochenen Mittel zu Eigenkapital und stimmt damit der Überführung derselben ins Stiftungskapital zu. Die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Investitionsbeiträge bleibt erhalten.

17 Veräussert die Stiftung massgebliche Teile der von den Gemeinden Maur und Zumikon durch Investitionsbeiträge finanzierten Infrastruktur, oder muss sie liquidiert werden, weil der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist, so sind der Gemeinde Maur deren ursprüngliche Investitionsbeiträge zurückzuerstatten. Die Gemeinde Maur beteiligte sich mit

60% an der per Ende 2021 mit CHF 25,3 Mio. bilanzierten Infrastruktur des Alters- und Pflegeheims.

18 Die Gemeinde verweist pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner in erster Linie an die Stiftung.

19 Die verantwortlichen Stellen der Gemeinde verfügen über eine Aussensicht auf die Arbeit der Stiftung, welche sie derselben zur Verfügung stellen.

20 Die Gemeinde unterstützt die Stiftung im Rahmen ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten bei der Erreichung ihrer Ziele. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Infrastruktur, Betreuung und Förderung des soziokulturellen Angebots für Bewohnerinnen und Bewohner.

VI. LEISTUNGEN DER STIFTUNG

1. Angebot stationäre Pflege

21 Die Stiftung stellt die Versorgung der Gemeinde mit stationären Pflegeleistungen im nachgefragten Umfang sicher. Die Gemeinde teilt der Stiftung im Rahmen der Budgetierung jährlich die erwartete Entwicklung der Nachfrage nach stationären Pflegeleistungen mit. Ziel ist es, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche einen Pflegeplatz in der stationären Pflege der Stiftung wünschen, damit bedient werden können.

22 Bei der Belegung freier Plätze haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Maur vor jenen aus weiteren Gemeinden mit Leistungsvereinbarungen und jenen aus Gemeinden ohne Leistungsvereinbarungen soweit betrieblich vereinbar Vorrang.

23 Die Stiftung strebt ein hohes Qualitätsniveau ihres Angebots an und stellt dessen fortlaufende Weiterentwicklung im Rahmen der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicher. Sie setzt die finanziellen Ressourcen, welche durch die zinsfrei zur Verfügung gestellten Investitionsbeiträge disponibel sind, für Leistungsverbesserungen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde ein.

24 Die Stiftung stellt die Erneuerung bzw. den langfristigen Ersatz der baulichen Infrastruktur des Pflegezentrums aus eigenen Kräften sicher. Zu diesem Zweck werden der Abbau der Verschuldung und ein minimales Eigenkapital der Stiftung von CHF 29 Mio. angestrebt. Als Zielwert für die Liquidität im Jahre im Jahre 2050 werden CHF 29 Mio. eingesetzt. Der Stiftungsrat stellt die zielgerichtete Verwendung und Anlage der Mittel sicher.

25 Die Stiftung erstellt neben dem allgemeinen, regelmässigen Reporting eine Langfristplanung und führt diese jährlich nach. Sie weist darin nach, wie sie die vorstehend formulierten Zielsetzungen erreichen will.

2. Angebot ambulante Pflege

26 Die Stiftung stellt die flächendeckende Versorgung der Gemeinde mit ambulanten Pflegeleistungen im nachgefragten Umfang sicher. Ziel ist es, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche die Dienstleistungen der Stiftung in der ambulanten Pflege (Spitex Pfannenstiel) in Anspruch nehmen wollen, damit bedient werden können.

27 Die Stiftung strebt ein hohes Qualitätsniveau ihres Angebots an und stellt dessen fortlaufende Weiterentwicklung im Rahmen der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicher. Die Höhe der durch die Gemeinde zu leistenden Pflegebeiträge bewegt sich unter den durch die Gesundheitsdirektion ermittelten Normdefizitbeiträgen.

3. Angebot Wohnen für Senioren

28 Die Stiftung ist bei der Gestaltung ihres Angebots in den durch Investitionsbeiträge finanzierten Wohnungen im 2. OG Südtrakt und in der initial durch Gemeindedarlehen finanzierten Seniorenresidenz grundsätzlich frei.

29 Sie bedient mit ihrem Angebot in erster Linie die Nachfrage aus der Gemeinde. Die Vergabepolitik und die Ausgestaltung des Angebots berücksichtigen im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Möglichkeiten auch die langfristigen finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde.

30 Die Stiftung stellt bei der Vergabe der Wohnungen im Weiteren sicher, dass die Mietzin- sen für die Bewerberinnen und Bewerber auch längerfristig tragbar sind.

31 Das Angebot der ausschliesslich durch Investitionsbeiträge der Gemeinde Maur finanzierten Wohnungen im 3. OG Südtrakt kann im Rahmen der seinerzeitigen Abstimmungsvor- lage (2005) gestaltet werden. Die Vermietung erfolgt, soweit die Nachfrage besteht, nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Maur. Bei Leerstand geht die Stiftung auf die fachlich verantwortlichen Stellen der Gemeinde zu.

4. Weitere Angebote

32 Der Stiftung steht es frei, im Rahmen des Stiftungszwecks weitere Leistungen anzubieten. Sie stellt dabei sicher, dass die langfristigen finanziellen Ziele gemäss diesem Vertrag er- reichbar bleiben.

33 Tangiert ein neu geplantes Angebot die Aufgabenerfüllung der Gemeinde oder entstehen dieser daraus finanzielle Belastungen, so informiert die Stiftung frühzeitig über das ent- sprechende Vorhaben.

5. Austausch

34 Delegationen der Stiftung und der Gemeinde treffen sich mindestens zweimal jährlich zum Informationsaustausch und zur Überprüfung der gesteckten Ziele in der Zusammenarbeit.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

35 Die Rechte und Pflichten der Parteien bestehen während der Laufzeit dieses Vertrages.

36 Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrages sind mit Zustimmung beider Vertragspar- teien zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.

37 Die Gemeinde kann den Zusammenarbeitsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündi- gungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Laufzeit be- stehender Leistungsvereinbarungen wird dadurch nicht tangiert.

38 Der Zusammenarbeitsvertrag ist seitens der Stiftung nur kündbar, wenn keine Leistungsvereinbarung in einem der angebotenen Leistungsbereiche mehr besteht oder seitens der Gemeinde nicht die Absicht besteht, eine solche neu aufzusetzen.

39 Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft. Er löst alle vorhergehenden Zusammenarbeitsverträge zwischen der Gemeinde Maur und der Gustav Zollinger-Stiftung ab.

VIII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

40 Dieser Zusammenarbeitsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gustav Zollinger-Stiftung zuständige Gericht.

Forch und Maur, 10. Januar 2023

Gustav Zollinger Stiftung

Namens des Stiftungsrats

Lothar Raif
Präsident des Stiftungsrats

Christian Dietsche
Vizepräsident des Stiftungsrats

Gemeinde Maur

Namens des Gemeinderats

Yves Keller
Gemeindepräsident

Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Die Gemeindeversammlung Maur hat diesem Vertrag am 13. Juni 2022 zugestimmt. Er ist am 10. Januar 2023 in Rechtskraft erwachsen.